

Beschluss der 18. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Köln vom 5. – 7.11.2006

Anwendung des Beschleunigten Verfahrens bei Fällen häuslicher Gewalt

Beschluss:

Das Bundesjustizministerium wird aufgefordert ein Modellprojekt „Beschleunigtes Verfahren bei Fällen häuslicher Gewalt“ einzurichten.

Begründung:

Bei allen strafrechtlichen Verfahren wegen häuslicher und sexueller Gewalt beträgt die Zeitdauer bis zum Verhandlungstermin in der Regel mehrere Monate. Zeiträume bis zu einem halben Jahr sind keine Seltenheit. Dieser Zeitraum ist für die Opfer von häuslicher Gewalt besonders belastend, da sie sowohl dem psychischem Druck des Täters als auch häufig dem Druck ihres sozialen Umfeldes ausgesetzt sind. Hinzu kommt als persönlicher Konflikt des Opfers der belastende Zwiespalt zwischen dem Wunsch nach endgültiger Beendigung und Sanktionierung der Gewalt und einem (irrationalen) Verantwortungsgefühl für die erlebte Gewalt und den Täter. Dies führt dazu, dass die Opfer ihre Aussage im Verfahren gegen den Täter (Partner) verweigern.

Da in der Regel die Zeugenaussage des Opfers als unverzichtbares Beweismittel gilt, ist eine Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO sehr häufig.

Die Untersuchung von Ermittlungsverfahren aus zwei verschiedenen Anwaltschaften hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Verfahren eingestellt wurden (95,8 % und 81,7 %, Forschungsergebnis der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, 2004).

Zudem sind die Opfer in dem Zeitraum bis zur Gerichtsverhandlung nicht nur dem psychischem Druck des Täters ausgesetzt, sondern es besteht auch die Gefahr der weiteren physischen Misshandlung durch den Täter. Zum Schutz der Opfer ist daher die zügige Sanktionierung der Tat dringend erforderlich.

In einem Modellprojekt „Beschleunigtes Verfahren bei häuslicher Gewalt“ sollen verlässliche Daten gesammelt werden, wie sich das verkürzte Verfahren auf die Zeugnisbereitschaft der Opfer auswirkt. Weiterhin ist die Einrichtung von Prozessbegleitungen nicht nur für das Modellprojekt ein unerlässlicher Baustein, sondern sollte auch in den derzeitigen Verfahren regulärer Bestandteil sein.

Zudem ist eine Weiterentwicklung der Beweissicherung durch die Ärzte über die Anwendung eines Dokumentationsbogens bei häuslicher Gewalt angezeigt (Beispiel Hessen: Diagnostikbogen „Ärztliche Untersuchung und Beweissicherung“, Aktionsbündnis gegen häusliche Gewalt Nord- und Osthessen und „Dokumentationsbogen bei häuslicher Gewalt“, Hessisches Sozialministerium - Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen).